



An die
KommAustria
Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH
Fachbereich Medien
Mariahilfer Straße 77-79
1060 Wien

Mängelbehebung gemäß § 13 Abs 3 AVG zur Beschwerde gemäß §36 Abs 1 Z 1 lit a ORF-Gesetz wegen Verletzungen des § 10 Abs 4, Abs 5 und Abs 6 ORF-Gesetz

Wien, 22. November 2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich nehme Bezug auf die von mir als Parteivorsitzender der wahlwerbenden Partei „Wandel“ wegen Verletzung des Objektivitätsgebotes gemäß §36 Abs 1 Z 1 lit a ORF-Gesetz erhobenen und bei Ihnen am 23.10.2019 eingelangten Beschwerde („Beschwerde“), sowie Ihres Auftrages zur Mängelbehebung vom 5.11.2019, mit Hinterlegung zugestellt am 13.11.2019 („Mängelbehebungsauftrag“).

Die Mängelbehebung hat gemäß des Mängelbehebungsauftrags binnen zwei Wochen ab Zustellung, sohin bis 27.11.2019, zu erfolgen. Die vorliegende Mängelbehebung wurde 22.11.2019 eingeschrieben per Post an sie gesendet und ist somit gemäß § 33 Abs 3 AVG jedenfalls fristgerecht eingebracht.

Hinsichtlich der TV-Sendung mit dem Titel „Diskussion der Spitzenkandidatinnen und Spitzenkandidaten“ (ORF 2, 26.9.2019, 20:15) war die Beschwerde ausreichend konkretisiert und wird diese vollumfänglich aufrechterhalten.

Hinsichtlich der unter Punkt 1) und 2) des Mängelbehebungsauftrages dargetanen Sendungen, konkretisiert die Beschwerdeführerin dahingehend, dass durch die Nicht-Einladung der Partei „Wandel“ zu den im folgenden aufgelisteten Wahlinformationssendungen die Bestimmungen des § 10 Abs 4, Abs 5 und Abs 6 ORF-Gesetz - insbesondere das Objektivitätsgebot – verletzt wurden:

- In der Sendung mit dem Titel „Wahl-19-Auftakt in ORF 1 / Doku „Auf Wahlfang. So kämpft die Politik um unsere Stimmen“, gesendet am 27. August 2019, 21:10 Uhr auf dem Fernsehsender ORF 1, wurden die wahlwerbenden Parteien „Die Grünen“, „Liste JETZT“, „NEOS“, „FPÖ“, „SPÖ“ und „ÖVP“ berücksichtigt. Der „Wandel“ wurde nicht berücksichtigt und die unterlassene Berücksichtigung gegenüber den ZuseherInnen weder erwähnt, noch begründet. Dadurch wurden die Bestimmungen des § 10 Abs 4, Abs 5 und Abs 6 ORF-Gesetz - insbesondere das Objektivitätsgebot - verletzt. Inhaltlich wird auf die gleichfalls hierauf zutreffenden Ausführungen der Beschwerdeführerin hinsichtlich der Verletzung der obigen Bestimmungen in der Beschwerde verwiesen.
- In der Sendungsreihe „Mein Wahlometer. Unsere Standpunkte. Unsere Stimmen.“ auf dem Fernsehsender ORF 1, gesendet am 16., 17., 18., 23., 24., 25. September, jeweils um 20:15,

wurden die Standpunkte (Themenschwerpunkte: Zusammenleben, Sicherheit, Das liebe Geld, Zukunft) der wahlwerbenden Parteien „Die Grünen“, „Liste JETZT“, „NEOS“, „FPÖ“, „SPÖ“ und „ÖVP“ berücksichtigt. Die Standpunkte von „Wandel“ wurden nicht berücksichtigt und die unterlassene Berücksichtigung gegenüber den ZuseherInnen weder erwähnt, noch begründet. Dadurch wurden die Bestimmungen des § 10 Abs 4, Abs 5 und Abs 6 ORF-Gesetz - insbesondere das Objektivitätsgebot - verletzt. Inhaltlich wird auf die gleichfalls hierauf zutreffenden Ausführungen der Beschwerdeführerin hinsichtlich der Verletzung der obigen Bestimmungen in der Beschwerde verwiesen.

- In der Sendung mit dem Titel „*Der große Wahl-Report*“, gesendet am 3. September um 21:05 Uhr auf dem Fernsehsender ORF 2, wurden Vertreter der wahlwerbenden Parteien „Die Grünen“, „Liste JETZT“, „NEOS“, „FPÖ“, „SPÖ“ und „ÖVP“ eingeladen. Ein Vertreter von „Wandel“ wurde nicht eingeladen und die unterlassene Einladung gegenüber den ZuseherInnen weder erwähnt, noch begründet. Dadurch wurden die Bestimmungen des § 10 Abs 4, Abs 5 und Abs 6 ORF-Gesetz - insbesondere das Objektivitätsgebot - verletzt. Inhaltlich wird auf die gleichfalls hierauf zutreffenden Ausführungen der Beschwerdeführerin hinsichtlich der Verletzung der obigen Bestimmungen in der Beschwerde verwiesen.
- In der Sendungsreihe „*Wahl 19 – Die Duelle*“, gesendet am 4., 11. und 18. September auf dem Fernsehsender ORF 2, jeweils um 21:05 (4.9.) bzw. 20:15 (11./18.9.), wurden die Spitzenkandidaten der wahlwerbenden Parteien „Die Grünen“, „Liste JETZT“, „NEOS“, „FPÖ“, „SPÖ“ und „ÖVP“ zu insgesamt 15 Konfrontationen eingeladen. Ein Vertreter von „Wandel“ wurde nicht eingeladen und die unterlassene Einladung gegenüber den ZuseherInnen weder erwähnt, noch begründet. Dadurch wurden die Bestimmungen des § 10 Abs 4, Abs 5 und Abs 6 ORF-Gesetz - insbesondere das Objektivitätsgebot - verletzt. Inhaltlich wird auf die gleichfalls hierauf zutreffenden Ausführungen der Beschwerdeführerin hinsichtlich der Verletzung der obigen Bestimmungen in der Beschwerde verwiesen.
- In der Sendungsreihe „*Wahl 19 – Politik live*“, gesendet am 5. und 12. September auf dem Fernsehsender ORF III, jeweils um 20:15, wurden Vertreter der wahlwerbenden Parteien „Die Grünen“, „Liste JETZT“, „NEOS“, „FPÖ“, „SPÖ“ und „ÖVP“ eingeladen. Ein Vertreter von „Wandel“ wurde nicht eingeladen und die unterlassene Einladung gegenüber den ZuseherInnen weder erwähnt, noch begründet. Dadurch wurden die Bestimmungen des § 10 Abs 4, Abs 5 und Abs 6 ORF-Gesetz - insbesondere das Objektivitätsgebot - verletzt. Inhaltlich wird auf die gleichfalls hierauf zutreffenden Ausführungen der Beschwerdeführerin hinsichtlich der Verletzung der obigen Bestimmungen in der Beschwerde verwiesen. Die einzelnen Sendungen lauten wie folgt:
 - (i) 05. September 2019 - „Die Runde der Generalsekretäre und Wahlkampfmanager“
 - (ii) 12. September 2019 – „Runde der JungpolitikerInnen“
- In der Sendungsreihe „*Die Spitzenkandidat/innen der Nationalratswahl live im Ö3-Wecker*“ auf dem Hörfunksender Ö3, gesendet am 16., 17., 18., 23., 24., 25. September, jeweils 8.00 bis 9.00 Uhr waren abwechselnd die Spitzenkandidaten der wahlwerbenden Parteien „Die Grünen“, „Liste JETZT“, „NEOS“, „FPÖ“, „SPÖ“ und „ÖVP“ zu Gast. Ein Vertreter von „Wandel“ wurde nicht eingeladen und die unterlassene Einladung gegenüber den ZuseherInnen weder erwähnt, noch

begründet. Dadurch wurden die Bestimmungen des § 10 Abs 4, Abs 5 und Abs 6 ORF-Gesetz - insbesondere das Objektivitätsgebot - verletzt. Inhaltlich wird auf die gleichfalls hierauf zutreffenden Ausführungen der Beschwerdeführerin hinsichtlich der Verletzung der obigen Bestimmungen in der Beschwerde verwiesen. Die einzelnen Sendungen lauten wie folgt:

- (i) 16. September 2019 - Werner Kogler („GRÜNE“)
- (ii) 17. September 2019 - Beate Meinl-Reisinger („NEOS“)
- (iii) 18. September 2019 - Peter Pilz („JETZT“)
- (iv) 23. September 2019 - Norbert Hofer („FPÖ“)
- (v) 24. September 2019 - Pamela Rendi-Wagner („SPÖ“)
- (vi) 25. September 2019 - Sebastian Kurz („ÖVP“)

Hinsichtlich der unter Punkt 3) des Mängelbehebungsauftrages dargetanen Hörfunksendungen, konkretisiert die Beschwerdeführerin folgendermaßen:

- In der Sendung mit dem Titel „*LIVE: Klartext – Die Konfrontation der Spitzenkandidaten*“, gesendet am 3. September 2019 um 18:30 Uhr auf dem Hörfunksender Ö1 sowie dem Fernsehsender ORF III, wurden Vertreter der wahlwerbenden Parteien „Die Grünen“, „Liste JETZT“, „NEOS“, „FPÖ“, „SPÖ“ und „ÖVP“ eingeladen. Ein Vertreter von „Wandel“ wurde nicht eingeladen und die unterlassene Einladung gegenüber den ZuseherInnen weder erwähnt, noch begründet. Dadurch wurden die Bestimmungen des § 10 Abs 4, Abs 5 und Abs 6 ORF-Gesetz - insbesondere das Objektivitätsgebot - verletzt. Inhaltlich wird auf die gleichfalls hierauf zutreffenden Ausführungen der Beschwerdeführerin hinsichtlich der Verletzung der obigen Bestimmungen in der Beschwerde verwiesen.
- In der Sendungsreihe „*Interviews mit den Spitzenkandidatinnen und -kandidaten*“ auf dem Hörfunksender Ö1, gesendet am 6., 10., 12., 17., 19. und 20. September 2019, jeweils 7:30 bis 8:00 Uhr, waren abwechselnd die Spitzenkandidaten der wahlwerbenden Parteien „Die Grünen“, „Liste JETZT“, „NEOS“, „FPÖ“, „SPÖ“ und „ÖVP“ zu Gast. Ein Vertreter von „Wandel“ wurde nicht eingeladen und die unterlassene Einladung gegenüber den ZuseherInnen weder erwähnt, noch begründet. Dadurch wurden die Bestimmungen des § 10 Abs 4, Abs 5 und Abs 6 ORF-Gesetz - insbesondere das Objektivitätsgebot - verletzt. Inhaltlich wird auf die gleichfalls hierauf zutreffenden Ausführungen der Beschwerdeführerin hinsichtlich der Verletzung der obigen Bestimmungen in der Beschwerde verwiesen. Die einzelnen Sendungen lauten wie folgt:
 - (i) 6. September, Beate Meinl-Reisinger („NEOS“)
 - (ii) 10. September, Peter Pilz („JETZT“)
 - (iii) 12. September, Werner Kogler („GRÜNE“)
 - (iv) 17. September, Pamela Rendi-Wagner („SPÖ“)
 - (v) 19. September, Norbert Hofer („FPÖ“)
 - (vi) 20. September, Sebastian Kurz („ÖVP“)

Hinsichtlich aller obigen genannten Sendungen gilt Folgendes:

Mit der Nicht-Einladung der bundesweit wahlwerbenden Partei „Wandel“ von den bezeichneten Wahlinformationssendungen und der mangelnden Transparenz sowie Begründung dieser gegenüber

den ZuseherInnen, schadete der „Österreichische Rundfunk“ der öffentlichen Meinungsbildung im Sinne des § 10 Abs 4 ORF-Gesetz, beeinflusste diese subjektiv und vorsätzlich und verunmöglichte einen demokratischen Diskurs der Allgemeinheit.

Auch verletzte der „Österreichische Rundfunk“ damit die die Bestimmung des § 10 Abs 5 ORF-Gesetz, der diesen dazu verpflichtet Informationen dergestalt anzubieten, dass diese „*umfassend, unabhängig, unparteilich und objektiv*“ sind. Mit dem vorsätzlichen Ausschluss von einer von acht bundesweit antretenden Parteien informierte der „Österreichische Rundfunk“ in all den obig näher bezeichneten Sendungen lediglich eingeschränkt (statt *umfassend*) und subjektiv (statt *objektiv*). Gleichfalls verletzte der „Österreichische Rundfunk“ dadurch § 10 Abs 6 ORF-Gesetz, der diesen dazu verpflichtet, „*die Vielfalt der im öffentlichen Leben vertretenen Meinungen [...] angemessen zu berücksichtigen*“. Eine von acht bundesweit antretenden wahlwerbenden Parteien nicht zu den obig aufgelisteten Wahlinformationssendungen und damit zur Willensbildung der WählerInnen einzuladen, ist eine unangemessene und willkürliche Nicht-Berücksichtigung der im öffentlichen Leben vertretenen Meinungen.

Als einziges objektives Kriterium zur Teilnahme von wahlwerbenden Parteien zu den obig aufgelisteten Wahlinformationssendungen kann der bundesweite Antritt dieser wahlwerbenden Parteien zur Nationalratswahl herangezogen werden. Sobald andere Kriterien als das bundesweite Antreten herangezogen werden oder wurden sind diese jedenfalls subjektiv und schadet eine solche Diskriminierung der unabhängigen Berichterstattung und der öffentlichen Meinungsbildung.

Festzuhalten ist neuerlich, dass das Bundesgesetz über die Wahl des Nationalrates (Nationalrats-Wahlordnung 1992 – „NRWO“) bereits ausreichend vom Gesetzgeber vorgegebene Hürden für die bundesweite Wahlbewerbung einer wahlwerbenden Partei enthält (vgl § 42 Abs 2 NRWO), und der „Österreichische Rundfunk“ und seine Organvertreter gesetzeswidrig handeln, wenn sie sich anmaßen weitere willkürliche Kriterien – und damit faktische Hürden - für einen Antritt einer bundesweit wahlwerbenden Partei zu stellen.

Ebenso kann das Abstellen auf potentielle Erfolgchancen bei der Nationalratswahl nicht als objektives und unabhängiges Kriterium herangezogen werden, da ein solches jedenfalls auf bloßen Umfragen und subjektiven Einschätzungen beruht. Darüber hinaus geht ein solches Argument jedenfalls ins Leere, da mit der Partei „JETZT – Liste Pilz“ eine wahlwerbende Partei zu allen obig aufgelisteten Wahlinformationssendungen eingeladen wurde, die laut Umfragen keine Chancen auf einen neuerlichen Einzug in den Nationalrat hatte. Hingegen 2017, als dieselbe Partei offensichtlich eine hohe Einzugswahrscheinlichkeit hatte, wurde sie nicht eingeladen. Auch ein Abstellen auf bereits im Nationalrat vorhandene Parteien kann kein Kriterium sein, da mit der politischen Partei „Die Grünen – Die Grüne Alternative“ eine Partei eingeladen wurde, die im Nationalrat nicht vertreten war.

Der Partei „Wandel“ ist durch diese Einladungspolitik erheblicher immaterieller Schaden zugefügt worden. Insbesondere wurde der Partei „Wandel“ durch den Ausschluss entscheidende Präsenz in der Öffentlichkeit vorenthalten, die letztendlich einen höheren Wahlerfolg und damit die parlamentarische Vertretung der WählerInnen, sowie Anspruch auf Parteienförderung verunmöglicht hat.

Dies bestätigte - wie bereits in der Beschwerde dargelegt - Herr Prof. Peter Filzmaier in der Nachrichtensendung Zeit im Bild 2 am 5. August 2019, um 22:10 im Fernsehsender ORF2, als er sagte, dass die Präsenz in den ORF-Wahlkonfrontationen für allem für kleine Parteien über Einzug bzw. Nicht-



Einzug entscheidet. Die Nicht-Einladung durch den „Österreichischen Rundfunk“ löst weiters eine Kettenreaktion aus und bewirkt bei privaten Medien, dass diese ebenfalls nicht über alle bundesweit antretenden Parteien berichten. Dies da angenommen wird, dass bei einer Diskriminierung durch das bei weitem größte Medium des Landes keine hohe Einzugs Wahrscheinlichkeit gegeben ist und somit kein Informationsbedarf besteht.

Abschließend ist festzuhalten, dass das ursprüngliche Beschwerdebegehren vollumfänglich aufrechterhalten und um die hiermit dargelegten Verletzungen konkretisiert wird. Begehrt wird gemäß §37 ORF-Gesetz somit insbesondere die Feststellung, dass der „Österreichische Rundfunk“ § 10 Abs 4, Abs 5 und Abs 6 ORF-Gesetz dadurch verletzt hat, dass er zu den, in dieser Mängelbehebung sowie der ursprünglichen Beschwerde angeführten Sendungen, die Partei „Wandel“ nicht eingeladen hat.

Begehrt wird weiters die Veröffentlichung dieser Feststellung wie in der Beschwerde ausgeführt.

Weiters erhält die Beschwerdeführerin ihren Antrag aufrecht, dass zur Erörterung des Sachverhalts und zur Wahrung des Parteiengehörs eine öffentliche mündliche Verhandlung zu verrichten ist.

Für die Beschwerdeführerin:

Fayad Mulla

Vorsitzender „Wandel“